

# TE Vwgh Beschluss 1992/7/8 92/03/0061

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.07.1992

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

## Norm

B-VG Art144 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hoffmann und die Hofräte Dr. Leukauf und Dr. Bumberger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Werner, in der Beschwerdesache des Dr. R in W, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Dezember 1991, Zl. VI/4-J-191, betreffend Verbot bestimmter Futterarten für das Rotwild und Vorschreibung einer rotwildsicheren Umfriedung von Rehfütterungen, den Beschluß gefaßt:

## Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Begründung

Über die vom Beschwerdeführer gegen den im Spruch genannten Bescheid unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof erhobene, zu Zl. 92/03/0024 protokolierte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 17. Juni 1992, Zl. 92/03/0024-10 entschieden.

Die vorliegende, mit Beschuß des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Februar 1992, B 1449/91-8, über Antrag des Beschwerdeführers gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof abgetretene Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den genannten Bescheid war daher wegen entschiedener Sache gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen (vgl. den Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. März 1990, Zl. 90/15/0012 u. a.).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992030061.X00

## Im RIS seit

08.07.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)